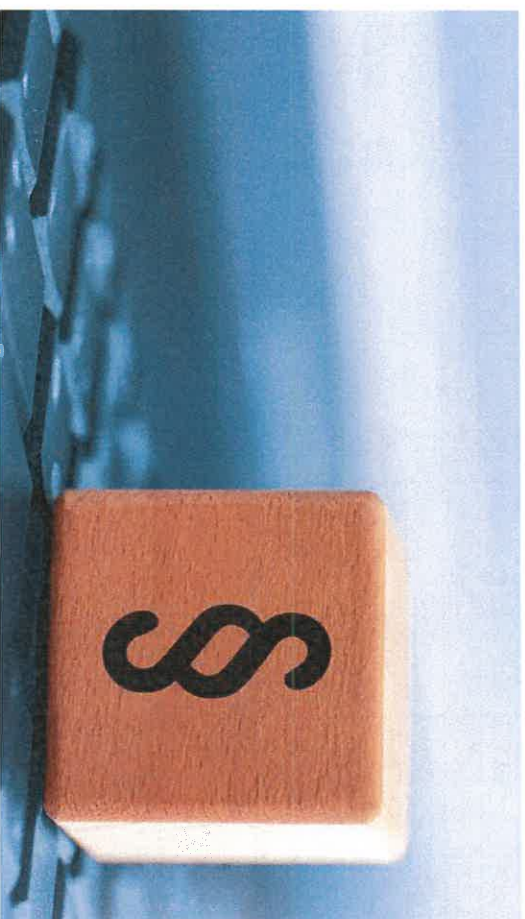


Referat 32

Kommunalfinanzen und kommunale Wirtschaft

Gesetzliche Regelung Kreisumlagesatzfestsetzung

„Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Mindestausstattung“



Referat 32

Kommunalfinanzen und kommunale Wirtschaft

„Eingriff in verfassungsrechtlich die garantierte Mindestausstattung“

OVG Magdeburg: Anzahl Fehlbeträge in Ergebnishaushalt

Landkreis	Anteil der neg. Fehlbeträge im Ergebnishaushalt bei Planjahr 2023									
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
Altmarkkreis Salzwedel	7%	14%	36%	21%	29%	50%	29%	29%	29%	
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	20%	10%	10%	10%	0%	30%	50%	50%	50%	
Landkreis Börde	44%	36%	42%	63%	80%	78%	55%	47%	58%	
Burgenlandkreis	48%	61%	64%	42%	58%	48%	91%	94%	85%	
Landkreis Harz	20%	40%	25%	20%	50%	75%	90%	75%	80%	
Jerichower Land	38%	38%	25%	25%	13%	63%	63%	63%	50%	
Landkreis Mansfeld-Südharz	41%	27%	45%	32%	36%	68%	45%	36%	36%	
Saalekreis	13%	38%	38%	13%	31%	81%	39%	44%	33%	
Salzlandkreis	48%	57%	57%	52%	48%	52%	67%	67%	76%	
Landkreis Stendal	25%	32%	29%	29%	25%	54%	71%	71%	79%	
Landkreis Wittenberg	78%	67%	89%	89%	89%	89%	89%	78%	67%	

- Eingeschränkte Belastbarkeit von **Planungen (Plan: 58 %; Ist: 37%)**
 - hohe Anzahl an **fehlenden Jahresabschlüssen (43 %)**
- kein Rückschluss auf Verletzung der Mindestausstattung möglich

Referat 32

Kommunalfinanzen und kommunale Wirtschaft

„Eingriff in verfassungsrechtlich die garantierte Mindestausstattung“

BVerwGE 145, 378:

Die Gemeinden müssen mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre **pflichtigen** (Fremd- und Selbstverwaltungs-) **Aufgaben ohne** (nicht nur vorübergehende) **Kreditaufnahme** **erfüllen können** und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen.



„Eingriff in verfassungsrechtlich die garantierte Mindestausstattung“

Alternative Haushaltskennzahlen

Alt. 1: Liquiditätskreditverschuldung

OVG Koblenz Urt. v. 17.7.2020:

- Die **Aufnahme von Liquiditätskrediten signalisiert**, dass einer Gemeinde **keine ausreichenden Spielräume** mehr für die Wahrnehmung **freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben** zur Verfügung stehen.
- Problematisch ist die Liquiditätskreditbelastung demnach, wenn sie höher sind als die Einnahmen der laufenden Rechnung oder wenn sie **pro Kopf mehr als 1.000 €** betragen.
- **Statistische IST-Daten**

„Eingriff in verfassungsrechtlich die garantierte Mindestausstattung“

Alternative Haushaltskennzahlen

P:

Bei Feststellung Verletzung Mindestausstattung kann
auskömmlicher Umlagesatz nicht sichergestellt werden!

Anfrage an MdI RLP v. 14. Mai 2024:

- Antwort: „Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass uns **nähere Informationen über den Umgang des Landkreises Kaiserslautern mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit des überprüften Kreisumlagesatzes bzw. wie er einen rechtmäßigen Umlagesatz ermittelt hat, nicht vorliegen.**

Ob im Übrigen der **von der Rechtsprechung entwickelte Maßstab** der Höhe der Liquiditätskreditverschuldung **sinnvolle Ergebnisse liefert, bleibt abzuwarten** und ist zumindest unsicher.“

- Klagegegenstand OVG Koblenz Urt. v. 17.7.2020: kein Kreisumlagebescheid, sondern aufsichtliche Verfügung

„Eingriff in verfassungsrechtlich die garantierte Mindestausstattung“

Alternative Haushaltskennzahlen

Alt. 2: Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

- Diese Kennzahl zeigt auf, inwieweit eine Kommune in der Lage ist, aus ihrer **laufenden Verwaltungstätigkeit Zahlungsüberschüsse zu erwirtschaften**.
- Bei einem **ausgeglichenen oder positiven Saldo** im Haushaltsjahr konnte die Gebietskörperschaft die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit durch Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit **ohne Aufnahme von Krediten** decken.
- Kennzahl der Finanzplanung/ -rechnung, daher **belastbar**



Referat 32 Kommunalfinanzen und kommunale Wirtschaft

„Eingriff in verfassungsrechtlich die garantierte Mindestausstattung“

Alternative Haushaltskennzahlen

Alt. 2: Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Landkreis	Anteil der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, die negativ sind.									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Altmarkkreis Salzwedel	38%	69%	8%	8%	8%	15%	15%	23%	46%	
Landkreis Anhalt-Bitterf.	0%	20%	10%	20%	10%	10%	10%	10%	0%	
Landkreis Börde	26%	29%	21%	9%	26%	32%	26%	29%	26%	
Burgenlandkreis	55%	45%	36%	39%	39%	45%	36%	36%	42%	
Landkreis Harz	25%	35%	15%	10%	40%	20%	30%	35%	55%	
Jerichower Land	25%	75%	38%	13%	13%	0%	0%	13%	25%	
Landkreis Mansfeld-S.	64%	45%	41%	23%	5%	18%	32%	14%	32%	
Saalekreis	3%	3%	1%	1%	2%	1%	2%	2%	6%	
Salzlandkreis	48%	52%	38%	43%	19%	38%	57%	43%	33%	
Landkreis Stendal	28%	24%	40%	20%	16%	40%	40%	28%	56%	
Landkreis Wittenberg	89%	78%	56%	33%	33%	33%	22%	33%	44%	

„Eingriff in verfassungsrechtlich die garantierte Mindestausstattung“

Vorschlag:

BVerwGE 145, 378:

Verpflichtung des Landkreises zur Ermittlung und Offenlegung des finanziellen Bedarfs seiner kreisangehörigen Gemeinden hat das BVerwG aus der Institutsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung abgeleitet, **die der gesetzlichen Ausgestaltung und Formung bedarf.**

Es obliegt daher dem jeweiligen Landesgesetzgeber, das Verfahren der Erhebung von Kreisumlagen zu regeln. Soweit derartige Regelungen fehlen, haben die Landkreise die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise. Sie tragen damit die Verantwortung dafür, hierbei ein Verfahren zu beobachten, welches sicherstellt, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt werden.



Referat 32

Kommunalfinanzen und kommunale Wirtschaft

„Eingriff in verfassungsrechtlich die garantierte Mindestausstattung“

Vorschlag:

- Gesetzliche Vorschrift zu allgemeiner Handlungsverpflichtung eines Abwägungsprozesses
- Prüfung „Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Mindestausstattung“ muss anhand der Haushaltskennzahl „Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit“ erfolgen
- Ausführliche Regelung des Festsetzungsverfahrens in RVO
z.B. - Datenermittlung
 - Beteiligung Kreistag
 - zu nutzende Haushaltskennzahl
 - 9-Jahres-Zeitraum

„Eingriff in verfassungsrechtlich die garantierte Mindestausstattung“

Vorschlag Kommunalverfassungsgesetz:

§ 99 - Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

...

(3) Der Landkreis erhebt, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Der Landkreis hat vor der Festsetzung der Umlagesätze den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln und gleichrangig mit dem eigenen abzuwägen. Der Landkreis hat bei der Festsetzung der Umlagesätze sicherzustellen, dass das Gebot der finanziellen Mindestausstattung gewahrt wird. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zur Festsetzung der Umlagesätze festzulegen. Eine genehmigungspflichtige Erhöhung der Umlagesätze ist nur zulässig, wenn in angemessenem Umfang die anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Mit dem Ziel, eine Rückführung der Umlagesätze zu erreichen, kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen für die Gestaltung der Haushaltswirtschaft des Landkreises verbinden.

(4) Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Verbandsgemeindeumlage), um ihren erforderlichen Bedarf zu decken. **Abs. 3 Sätze 3 bis 9 gelten entsprechend.**

...

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

